

Satzung der Stadt Berching über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von Art 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Berching folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Berching. Ausgenommen sind, Änderungen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken, der Ausbau von Dachgeschossen und der Aufstockung von Wohngebäuden i.S.d. Bayerischen Bauordnung, die Wohnraum schaffen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht / Anzahl

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Berechnung der Stellplätze / Bauantrag

- (1) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen und zu nummerieren.

b) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Altstadt Berching	500,00 €
---	----------

(3) Der Betrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig.

(4) Mit der Ablösung wird kein Nutzungsrecht für einen bestimmten oder öffentlichen Stellplatz erworben.

§ 8 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Für noch nicht behandelte oder genehmigte Bauanträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die bisherige Stellplatzsatzung anzuwenden.

(2) Die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 02.04.2024 tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 02.09.2025 in Kraft.

Berching, den 30.07.2025

Eisenreich
Erster Bürgermeister

Anlage 1 (Ablösevertrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Berching)

Zwischen der Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12,
92334 Berching, vertreten durch den 1.Bürgermeister
und dem/der Bauherr/in

.....

wird gem. der Stellplatzsatzung folgender Ablösevertrag geschlossen:

§ 1

Das Bauvorhabenlöst gem. der Bayerischen Bauordnung und der
Stellplatzsatzung einen Bedarf von Stellplätzen aus.

§ 2

Der/Die Bauherr/in kann die erforderlichen Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück und nicht auf
einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks erstellen und löst im Sinne der
Stellplatzsatzung insgesamt Stellplätze ab.

§ 3

Für die Ablösung fällt ein Betrag von € an.

§ 4

Der Gesamtbetrag ist bei Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse
der Stadt Berching zu zahlen.

§ 5

Der/die Bauherr/in unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung wegen des Zahlungsanspruches der
Stadt Berching aus § 3 dieses Vertrages (Art. 61 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

§ 6

Um den Bauantrag nicht an der Unerfüllbarkeit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen scheitern
zu lassen, nimmt die Stadt Berching die Zahlung an. Sie verpflichtet sich, die vereinbarte Summe
ausschließlich zur Schaffung von öffentlichen Stellflächen oder Garagen oder für den Unterhalt
bestehender Stellflächen oder Garagen zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 5

Von diesem Vertrag erhalten der/die Bauherr/in und die Stadt Berching je eine Ausfertigung.

Berching,

.....
Ort Datum

1. Bürgermeister Stadt Berching

Bauherr/in